



## **Leitfaden für Angehörige**

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden.

### **Eintritt des Todes**

Bei einem **Todesfall zu Hause** ist vorerst der Hausarzt oder der Notarzt anzurufen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

Bei einem **Todesfall im Spital** werden die amtlichen Formalitäten durch das Spitalpersonal geregelt.

Bei einem **Todesfall im Heim** wird der zuständige Hausarzt oder der Notarzt benachrichtigt. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

### **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle**

Der Todesfall eines Einwohners von Feusisberg ist unverzüglich (d.h. innerhalb von 48 Stunden oder, wenn der Tod in der Nacht an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag eintritt, am nächsten Werktag) persönlich beim Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Feusisberg anzumelden.

Beim Bestattungsdienst (Steiner Bestattungen, Wollerau) melden Sie sich bitte um die Überführung der verstorbenen Person zu veranlassen. Der Bestattungsdienst ist ebenfalls für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig.

### **Zur Anzeige beim Bestattungsamt ist verpflichtet**

1. Ehefrau oder Ehemann
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. die nächstverwandte, ortsansässige Person des Verstorbenen
4. die Person, welche beim Tode zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

### **Dabei sind folgende Dokumente mitzubringen**

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist
- Ist der Tod auswärts erfolgt, z.B. im Spital Lachen oder Einsiedeln, ist eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen
- Identitätskarte und Pass
- bei Ausländern: Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung

## Was bleibt für Sie zu tun nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt?

Kontakt mit dem zuständigen Pfarrer aufnehmen um folgendes zu besprechen:

- Tag der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (wird nach Absprache mit Bestattungsamt/Friedhofverwaltung festgelegt). Die Urnenbeisetzung kann erst festgelegt werden, wenn vom Bestatter die Vollzugsmeldung des Krematoriums vorliegt.
- Gestaltung der Abdankungsfeier am Grab
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche
- Besondere Wünsche (Musik, Lieder, Blumenschmuck, Lebenslauf, o.ä.)
- Weitere kirchliche Dienste (Sakristan, Organist usw.) werden vom zuständigen Pfarramt organisiert
- Für Katholiken: Fürbittgebet, Dreissigster, Zeitpunkt und Ort

## Weiteres Vorgehen

- Amtliche Publikation der Todesanzeige in den örtlichen Zeitungen
- Druckauftrag für private Todesanzeige (evtl. Vermerk betreffend Blumenabgabe und/oder wohltätige Zuwendungen) und für die Leidzirkulare
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, Versicherungen, Kranken- und Pensionskasse, Banken, Post, Wohnungsvermieter, Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt, Zeitungs-Abonnement, usw.
- Vorgefundene oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponierte letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente usw.) dem Einzelrichter Bezirksgericht Höfe abgeben oder mit eingeschriebenem Brief zustellen
- Das Erbschaftsamt Höfe, Wollerau, meldet sich betreffend Inventur. Vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden. Normale Verwaltung ist erlaubt, Ausweise und Belege aufbewahren. Rechnungen zulasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren).

## Kosten

### Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner

- |  |           |
|--|-----------|
| a. Standardsarg und Einsargen                                  | kostenlos |
| b. Überführung und Rückführung der Urne im Umkreis bis 120 km  | kostenlos |
| c. Aufbahrungshalle  | kostenlos |
| d. Kremation und einfache Urne                                 | kostenlos |
| e. Begräbnisse und Grabeinfassung                              | kostenlos |
| f. Gemeinschaftsgrab oder Urnennische öffnen und verschliessen | kostenlos |
| g. Grabkreuz aus Holz leihweise                                | kostenlos |

Ausserordentliche Wünsche gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen

---

## Bestattungskosten für Auswärtige

Die Bestattungskosten für Auswärtige gehen voll zu Lasten der Angehörigen. Der Abschluss eines Grabfonds ist obligatorisch. Die Leistungen der Gemeinde werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Grabplatz im Gemeinschaftsgrab	
➤ mit Namensnennung	CHF 1'150.00
➤ ohne Namensnennung	CHF 900.00
Kosten pro Nische / pro Beisetzung	CHF 1'200.00
Grabkreuz aus Holz inkl. Beschriftung leihweise	CHF 120.00

## Diverses

### Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr beim Zivilstandsamt am Todesort ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbescheinigung etc.

### Erbescheinigung

Banken und Grundbuchämter verlangen in der Regel eine Erbescheinigung. Diese kann beim Einzelrichter, Bezirksgericht Höfe, Postfach 136, 8832 Wollerau bestellt werden.

### Letztwilliger Bestattungswunsch

Für Alleinstehende empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt/Friedhofverwaltung eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos. Der Bestattungsdienst gibt Ihnen gerne Auskunft und weitere Informationen.

### Testament und letztwillige Verfügungen

Ab 1. Januar 2013 sind im Kanton Schwyz die Einwohnerämter am Wohnsitz des Testators zuständig für die Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen (§ 40 EG ZGB neu).

Bei einem Todesfall wird die Originalverfügung dem Einzelrichter, Bezirksgericht Höfe, Postfach 136, 8832 Wollerau, zur amtlichen Eröffnung zugestellt. Der Einzelrichter Bezirksgericht Höfe eröffnet die Verfügungen von Todes wegen mittels einer Testamentseröffnungsverfügung. Er ist auch zuständig für die Ausstellung der Erbescheinigung, der Willensvollstreckerzeugnisse sowie der Mitteilungen an die Vermächtnisnehmer.

---

## Kontakte

### **Steiner Bestattung Höfe & March**

Bahnhofstrasse 13  
8832 Wollerau  
Telefon 044 784 04 23  
Pikettnummer 079 693 15 51  
E-Mail [info@steiner-bestattung.ch](mailto:info@steiner-bestattung.ch)

### **Bestattungsamt Feusisberg**

Dorfstrasse 38  
8835 Feusisberg  
Telefon 044 787 31 33  
Email: [soziales@feusisberg.ch](mailto:soziales@feusisberg.ch)

### **Röm.-kath. Pfarramt Feusisberg**

Dorfstrasse 37  
8835 Feusisberg  
Telefon 044 784 04 63

### **Röm.-kath. Pfarramt Schindellegi**

Sekretariat:  
Seelsorgeraum Berg  
Hauptstrasse 28  
8832 Wollerau  
Tel. 044 787 01 70  
Email: [sekretariat@seelsorgeraum-berg.ch](mailto:sekretariat@seelsorgeraum-berg.ch)  
Notfalltelefon (Seelsorgerische Notfälle): 079 920 27 65

### **Evang.-ref. Kirchgemeinde Höfe**

Sekretariat:  
Hofstrasse 2  
8808 Pfäffikon  
Tel: 055 416 03 33  
Email: [sekretariat@ekh.ch](mailto:sekretariat@ekh.ch)  
Notfalltelefon (Seelsorgerische Notfälle): 055 416 03 31

### **Erbschaftsamt Höfe**

Roosstrasse 3  
8832 Wollerau  
Telefon 044 786 73 49  
Email [erbschaftsamt@hoefe.ch](mailto:erbschaftsamt@hoefe.ch)

### **Zivilstandsamt Ausserschwyz**

Gemeindehaus Schloss  
Unterdorfstrasse 9  
8808 Pfäffikon  
Telefon 055 416 93 00  
Email: [zivilstandsamt@freienbach.ch](mailto:zivilstandsamt@freienbach.ch)

---